

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GRÜNE LIGA Kohrener Land e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kohren-Sahlis und ist beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Netzwerk „GRÜNE LIGA Sachsen e.V.“ und ist dessen Zielen, Aufgaben und Beschlüssen verpflichtet.

§3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Unterstützung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung insbesondere durch die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Kultur und Bildung, der Kinder- und Jugendarbeit und des Denkmalschutzes vorrangig im Kohrener Land.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Betreuung und Pflege von Naturräumen, Landschaftsflächen, geschützten Biotopen
 - Erarbeitung von Konzepten und Studien
 - Initiierung und Durchführung von Aktionen und Projekten
 - Durchführung von Vorträgen, Schulungen, Tagungen, Seminaren, Exkursionen und anderen Bildungsveranstaltungen
 - Beratung
 - Organisation von Kulturveranstaltungen
 - Herausgabe von Publikationen
 - Förderung und Durchführung begleitender sozial- und gesellschaftswissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veranstaltungen
 - Schaffung geeigneter Arbeitsbedingungen für die Mitglieder und anderer, an der Vereinsarbeit Beteiligter sowie für deren Koordinierung

§4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins werden zeitnah und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt, die Ziele des Vereins unterstützt und im Sinne des Vereinszwecks aktiv oder fördernd tätig werden will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Mitgliedsbestätigung und nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt kann jederzeit nicht rückwirkend durch eine schriftliche >Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder mit der Zahlung seines Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung

- Auflösung des Vereins
 - Grundlinien der Vereinstätigkeit
 - Beitragsordnung
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung muss in jedem Fall schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
 - (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nur durch die Mitgliederversammlung entschieden werden dürfen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen inhaltlicher und finanzieller Jahresplanungen sowie eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - Koordinierung der Vereinstätigkeit
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen

werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und müssen für jedes Vereinsmitglied jederzeit einsehbar sein.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per Mail erklären. Schriftlich oder per Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend davon können pauschale Tätigkeitsvergütungen jährlich nur bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§3 Nr.26a EStG) auf Beschluss des Vorstandes vergütet werden. Bei der Beschlussfassung ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Der Ersatz von Auslagen ist nur gegen Nachweis möglich.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft "Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V." (Adresse: Ökolöwe- Umweltbund Leipzig e.V., Bernhard-Göring-Str. 152, 04277 Leipzig - Vereinsregister-Nummer: VR45 (Amtsgericht Leipzig)) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand wird bevollmächtigt, sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein vom Finanzamt oder Registergericht Änderungen an der Satzung verlangt werden, diese Satzungsänderungen einstimmig zu beschließen und vorzunehmen. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht den in §3 genannten Zielen des Vereins zuwiderlaufen und müssen der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2015

Unterschrift Vorstand:

Unterschrift Stellvertretender Vorstand: